Weisungen zu den Fördermassnahmen

vom 25.10.2024 (Stand 01.11.2024)

Das Departement Bildung und Kultur,

gestützt auf Art. 11 Abs. 2 und Art. 13 Abs. 1 der Verordnung über die Volksschule vom 27. Juni 2023[1)],

beschliesst:

I. Grundsätze

Art. 1 Gegenstand

[1] Die vorliegenden Weisungen regeln Angebote der Bildung und Erziehung sowohl für Lernende mit besonderem Bildungsbedarf als auch für solche, die zu weitergehenden Leistungen fähig sind, sowie die durch die Schulträger zu erlassenden Konzepte.

Art. 2 Ziel

[1] Alle Lernenden werden entsprechend ihren individuellen Fähigkeiten und Begabungen gefördert.

[2] Das Unterrichtsangebot ist binnendifferenziert und auf den Leistungsstand aller Lernenden ausgerichtet. Es beinhaltet ein dem Lern- und Entwicklungsniveau der Lernenden entsprechendes Lernangebot und weist eine angemessene Passung von Instruktion und Unterstützung auf.

[3] Die Schulträger setzen Förderlehrpersonen ein, welche über die zur Förderung notwendigen Kompetenzen verfügen. Darunter fallen insbesondere Personen mit Masterabschluss in Schulischer Heilpädagogik oder gleichwertigem Abschluss.

[1)] Volksschulverordnung (VSV; bGS 412.01)

II. Förderung von Lernenden mit besonderem Bildungsbedarf

Art. 3 Förderplanung

[1] Für alle Lernenden mit besonderem Bildungsbedarf wird eine Förderplanung erstellt. Schulische Übergänge sind bei der Förderplanung speziell zu berücksichtigen.

[2] Im Förderplan werden die individuellen Förderziele der Lernenden festgehaltenen. Sie werden mindestens jährlich auf ihre Wirkung hin überprüft.

Art. 4 Integrative Fördermassnahmen

[1] Integrative Fördermassnahmen ermöglichen es Lernenden mit besonderem Bildungsbedarf innerhalb der ordentlichen Unterrichtsorganisation dem Regelunterricht zu folgen.

[2] Zur integrativen Förderung können insbesondere folgende Massnahmen ergriffen werden:

a) fächerspezifische Förderung;
b) Erteilung von Förderstunden im Rahmen des regulären Unterrichts;
c) Anpassung der Lernziele in bestimmten Fächern an das individuelle Leistungsvermögen der Lernenden;
d) schnelleres oder langsameres Durchlaufen der lehrplanmässigen Zyklen;
e) spezielle Förderung von Lernenden mit Teilleistungsschwächen;
f) therapeutische Massnahmen;
g) Schwerpunktsetzungen im sozialpädagogischen Bereich.

[3] Integrative Fördermassnahmen können als einfache oder verstärkte Massnahmen durchgeführt werden.

Art. 5 Angepasste Lernziele

[1] Sind Lernende in einzelnen oder mehreren Fachbereichen auch mit unterstützenden Massnahmen in erheblichem Ausmass und über einen längeren Zeitraum nicht in der Lage, die Grundansprüche des Zyklus erfolgreich zu erreichen, können die Lernziele angepasst werden. Der Lehrplan dient als Grundlage.

[2] Lernzielanpassungen werden unter Beizug der Lernenden, der zuständigen Lehr- und Fachpersonen sowie der Erziehungsberechtigten eruiert und durch die Schulleitung bewilligt.[2)]

[3] Sie werden in der Regel für die Dauer von höchstens einem Schuljahr bewilligt. Nach Ablauf des bewilligten Zeitraums findet unter Einbezug aller Beteiligten eine Evaluation statt. Über eine Fortführung der Lernzielanpassungen entscheidet die Schulleitung.

Art. 6 Therapeutische Massnahmen

[1] Therapeutische Massnahmen ergänzen den Regelunterricht. Sie dienen der mittelfristigen, zusätzlichen Unterstützung von Lernenden in therapeutisch relevanten Bereichen, namentlich der Logopädie und der Psychomotorik.

[2] Therapeutische Massnahmen erfolgen in der Regel innerhalb der regulären Unterrichtszeit als Einzel- oder Gruppenunterricht.

Art. 7 Separative Fördermassnahmen

[1] Separative Fördermassnahmen ermöglichen es Lernenden mit besonderem Bildungsbedarf den Unterrichtsstoff in einem auf ihre Bedürfnisse ausgerichteten Setting ausserhalb der ordentlichen Unterrichtsorganisation zu erlernen.

[2] Die separative Förderung erfolgt durch Zuweisung in eine auf Sonderpädagogik spezialisierte Institution für Kinder und Jugendliche (Sonderschule).

[3] Separative Fördermassnahmen können ausschliesslich als verstärkte Massnahmen durchgeführt werden.

III. Förderung von Lernenden mit besonderen Begabungen

Art. 8 Grundsätze

[1] Angebote zur Förderung von Lernenden, die zu weitergehenden Leistungen fähig sind, bezwecken die Förderung der Potenzialentfaltung sowie die Vermeidung von Fehlentwicklungen.

[2] Die Begabungsförderung wird in der Regel in integrativer Form durchgeführt.

[2)] Art. 22 Abs. 3 Volksschulgesetz (VSG; bGS 412.00) und Art. 11 Abs. 3 VSV

Art. 9 Fördermassnahmen

[1] Zur integrativen Förderung können insbesondere folgende Massnahmen ergriffen werden:

a) beschleunigte Vermittlung des lehrplanmässigen Lerninhalts;

b) Anreicherung des Unterrichtsangebots.

[2] Zur separativen Förderung können insbesondere folgende Massnahmen ergriffen werden:

a) Besuch einer Talentklasse;

b) Besuch einer Schule für Hochbegabte.

IV. Konzepte

Art. 10 Konzepte zu Fördermassnahmen der Schulträger

[1] Die durch die Gemeinden zu erarbeitenden Förderkonzepte[3)] weisen mindestens folgende Inhalte auf:

a) pädagogische Grundsätze;

b) Beschreibung der einzelnen Förderangebote hinsichtlich Zielen, Diagnostik, Umfang und Organisation;

c) Verfahren, Aufgaben und Kompetenzen (Funktionendiagramm);

d) Art und Periodizität der Wirkungsüberprüfung der individuellen Fördermassnahmen.

Art. 11 Konzepte zu den Talentklassen

[1] Das zur Einführung einer Talentklasse erforderliche Konzept[4)] weist mindestens folgende Inhalte auf:

a) Beschreibung des Angebots;

b) Aufnahmekriterien und -verfahren;

c) Organisation des Unterrichts;

d) Dispensregelungen;

e) Zusammenarbeit mit Partnerorganisationen;

f) Massnahmen zur Qualitätssicherung.

[3)] Art. 11 Abs. 1 VSV
[4)] Art. 13 Abs. 2 VSV

Art. 12 Gemeinsame Bestimmungen

[1] Die Konzepte sind dem Departement Bildung und Kultur zur Bewilligung vorzulegen.

[2] Wesentliche Änderungen in bewilligten Konzepten bedürfen einer erneuten Bewilligung.

V. Schlussbestimmungen

Art. 13 Inkrafttreten

[1] Die Weisungen treten am 1. November 2024 in Kraft.